

## Satzung der Stadt Karlsruhe über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Stadt Karlsruhe

Derzeitige Fassung (auszugsweise)	Neue Fassung (auszugsweise)
<p><b>Satzung</b> der Stadt Karlsruhe über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Stadt Karlsruhe</p> <p>vom 22. Juni 2010 (Amtsblatt vom 25. Juni 2010)</p>	<p><b>Satzung</b> der Stadt Karlsruhe über Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Stadt Karlsruhe</p> <p>vom ... (Amtsblatt vom ...)</p>
<p><b>§ 5</b></p> <p><b>Aufwandsentschädigung der sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner</b></p> <p>(1) Die dem Gemeinderat, einem Ortschaftsrat oder der Stadtverwaltung nicht angehörenden Mitglieder eines Ausschusses oder sonstigen Gremiums erhalten am Jahresende für das abgelaufene Jahr eine jährliche Aufwandsentschädigung.</p> <p>(2) Die Höhe der jährlichen Pauschale richtet sich ab dem 1. Januar 2011 nach der Anzahl der tatsächlich stattgefundenen Sitzungen des jeweiligen Ausschusses (40 € pro Sitzung).</p>	<p><b>§ 5</b></p> <p><b>Aufwandsentschädigung der sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner</b></p> <p>(1) Die dem Gemeinderat, einem Ortschaftsrat oder der Stadtverwaltung nicht angehörenden Mitglieder eines Ausschusses oder sonstigen Gremiums erhalten am Jahresende für das abgelaufene Jahr eine jährliche Aufwandsentschädigung.</p> <p>(2) Die Höhe der jährlichen Entschädigung beträgt 40 € pro Teilnahme an einer Sitzung des jeweiligen Ausschusses.</p>
	<p><b>§ 5 a</b></p> <p><b>Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Gemeindlichen Vollzugsbediensteten</b></p> <p>(1) Für den Aufwand bei der Tätigkeit als ehrenamtliche Gemeindliche Vollzugsbedienstete erhalten die dazu bestellten Bürgerinnen und Bürger eine Aufwandsentschädigung.</p> <p>(2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung richtet sich nach der Anzahl der tatsächlich geleisteten Einsatzstunden.</p> <p>Die Aufwandsentschädigung beträgt je Einsatzstunde 7,50 €, darf jedoch einen Jahresbetrag von 2.100 € nicht überschreiten.</p>

